

# **Richtlinien zur Förderung der sporttreibenden Vereine der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn - Sportförderrichtlinien - vom 17.12.1990 (in der Fassung vom 01.01.2024)**

## **Allgemeine Grundsätze**

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien alle Limburger sporttreibenden Vereine.

Durch diese Richtlinien soll eine gleichmäßige und geregelte Förderung erreicht werden.

Sie sind daher so gestaltet, dass sie für die Vereine jederzeit überschaubar sind und eine langfristige Planung ermöglichen.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungsmaßnahmen können nur dann im Verlaufe eines Haushaltsjahres bezuschusst werden, wenn und soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung in bestimmter Art und Höhe kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien möglich.

Hierüber entscheidet der Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

## **1. Allgemeine Voraussetzungen für die Sportförderung**

- 1.1 Die Vereine, die eine Förderung beantragen, müssen Mitglieder im Landessportbund Hessen bzw. einer dem Landessportbund, dem Deutschen Sportbund oder dem Deutschen Volkssportverband angeschlossenen Sportorganisation sein.
- 1.2 Die Sportvereine müssen ihren Vereinssitz und ihre Sportanlagen in Limburg a. d. Lahn haben.
- 1.3 Die Vereine müssen in der Vereinskartei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geführt werden.
- 1.4 Gefördert werden nur die vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten sporttreibenden Vereine.
- 1.5 Die Vereine müssen angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.

## 2. Überlassung städtischer Sporteinrichtungen

- 2.1 Die stadt eigenen Sporteinrichtungen in den einzelnen Stadtteilen einschließlich ihrer Nebenanlagen werden zur Nutzung den dort ansässigen Sportvereinen für den Wettkampf- und Übungsbetrieb unentgeltlich überlassen.
- 2.2 Die stadt eigenen Sporteinrichtungen können auch anderen Limburger Vereinen für den Wettkampf- und Übungsbetrieb überlassen werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung des Magistrates und einer terminlichen Abstimmung mit dem Nutzer der Sporteinrichtungen.
- 2.3 Jede, nicht dem Wettkampf- und Übungsbetrieb dienende Benutzung stadteigener Sporteinrichtungen bedarf der Genehmigung des Magistrats.

## 3. Finanzielle Förderung des Sports

### 3.1 Förderung sportlicher Jugendarbeit

Zur generellen Förderung sportlicher Jugendarbeit kann den sporttreibenden Vereinen ein jährlicher Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei der jährlichen Bestandsmeldung an den jeweiligen zuständigen Verband.

Der Beihilfeantrag beträgt für jedes jugendliche Vereinsmitglied **10,00 €**.

Die Beihilfe kann nur Vereinen mit anerkannter Jugendarbeit gewährt werden. Sie müssen mindestens 10 jugendliche Mitglieder haben, die aktiv am Sport teilnehmen und von einem Jugendleiter betreut werden.

### 3.2 Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener oder gepachteter Sportanlagen

Für die Unterhaltung vereinseigener oder gepachteter Außensportanlagen in Limburg kann ein Zuschuss **bis zu 0,25 €/qm** sportlich nutzbarer Fläche pro Jahr, für Hallen (einschließlich Geräte-, Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten), für Umkleide- und Bootshäuser und für Vereinsheime ein Zuschuss **bis zu 0,70 €/qm** sportlich nutzbarer Fläche pro Jahr gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass

1. die Sportanlagen im Eigentum und Besitz des Vereines sind oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag (mind. 25 Jahre) hat,
2. die Sportanlagen in ihrem Aufbau, ihrer Größe und ihrer Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigungen im Rahmen des Breiten- und Freizeitsportes dient.“

### 3.3 Zuschüsse zu den Betriebskosten

Vereine mit vereinseigenen oder gepachteten Sporteinrichtungen in Limburg können Zuschüsse zu den Betriebskosten erhalten als Ausgleich gegenüber Vereinen, die städtische Einrichtungen kostenlos benutzen können.

Als laufende Betriebskosten werden Belege für Strom, Wasser und Abwasser, Gas, Heizung und Versicherungen (Gebäudeversicherungen gegen Feuer-, Sturm/Hagel- und Leitungswasser) für den sportlich genutzten Teil der Anlage anerkannt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt **30%**, **höchstens jedoch 1.800 €** der laufenden Betriebskosten.“

### 3.4 Zuschüsse an Vereine ohne eigene sportliche Außenanlage

Vereinen ohne eigene Sportanlagen kann ein neu festzusetzender jährlicher einmaliger Zuschuss zur Weiterführung der Vereinsarbeit gewährt werden. Hierzu können im Einzelfall Mieten und Pachten bis zu **256,00 €** anerkannt werden.

### 3.5 Zuschüsse zum Kauf von langlebigen Sportgeräten

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Sportgeräten, die der unmittelbaren Sportausübung dienen und deren Einzelbeschaffungspreis 50,00 € und mehr beträgt und die bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre lang verwendet werden können.

Dem Antrag sind Angebote von Lieferfirmen beizufügen. Zuschüsse erhalten nur solche Vereine, die bei der Antragsstellung nachweisen, dass sie alle Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft haben.

### 3.6 Investitionszuschüsse für Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von vereinseigenen Sportanlagen

Grundlage für die Berechnung der Höhe der städtischen Zuwendungen sind die von der Bauberatungsstelle des Hessischen Finanzministers festgesetzten beihilfefähigen Gesamtkosten.

In allen Fällen, in denen die Förderungsfähigkeit nach den Förderungsgrundsätzen des Landes Hessen für Zuwendungen im Sportstättenbau besteht, ist die Bezuschussung durch die Stadt davon abhängig, dass die Vereine Zuwendungen des Landes Hessen in der vorgeschriebenen Weise beantragt haben und nachweisen, dass sie alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft haben.

Der Investitionszuschuss der Stadt kann **bis 22,5 %** der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Die Auszahlung des städtischen Investitionszuschusses erfolgt grundsätzlich nach Eingang des Bewilligungsbescheides des Landes Hessen.

## 4. Verfahren

### 4.1 Erhebungsbogen

Zuschüsse nach Ziffer 3.1 bis 3.4 werden aufgrund eines Erhebungsbogens berechnet, den die Stadt allen sporttreibenden Vereinen zum Jahresbeginn zusendet.

Die vollständig ausgefüllten Erhebungsbögen müssen bis zum 31.05. der Stadt vorliegen. Vereine, die diese Frist nicht einhalten, werden bei der Zuschussvergabe nicht berücksichtigt.

### 4.2 Anträge

Zuschüsse nach Ziffer 3.5 und 3.6 werden nur auf Antrag gewährt. Antragsteller muss der geschäftsführende Vorstand sein; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt. Mit der Antragstellung erkennt der Verein die Voraussetzungen dieser Richtlinien in vollem Umfang an.

Dem Antrag sind beigefügt:

- a) Erläuterungen bzw. Begründungen
- b) Übersichtsplan, aus dem der Projektstandort ersichtlich ist
- c) Kostenvoranschläge
- d) Gesamtfinanzierungsplan
- e) Finanzierungszusagen Dritter (Fachverband, LSBH, Land oder Bund) soweit sie bereits vorliegen
- f) Bauunbedenklichkeitsbescheinigung/Baugenehmigung
- g) Zeitplan

Zuschussanträge für das kommende Jahr sind nebst den erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Mai des laufenden Jahres vorzulegen. Vereine, die diese Frist nicht einhalten, können bei der Zuschussvergabe für dieses kommende Jahr nicht berücksichtigt werden.

#### 4.2.1 Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung ist vor der Ausführung der Maßnahme sicherzustellen. Der Antragssteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der Höhe der beantragten Zuwendung steht.

Zuschüsse der öffentlichen Hand oder der Sportorganisationen gelten nicht als Eigenleistungen.

#### 4.2.2 Verwendungsnachweise

Der Zuschussempfänger hat der Stadt einen prüffähigen Verwendungsnachweis über den gewährten Zuschuss bis spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen.

Die bezuschussten Maßnahmen müssen im vollen Umfang durchgeführt werden.

Ist dies nicht der Fall oder reduzieren sich die Kosten, kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ggfs. durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.

### 5. Zuschüsse für Fahrten zu hessischen, regionalen und deutschen Meisterschaften

Mannschaften oder Einzelsportler, die an Wettkämpfen zu hessischen, regionalen und deutschen Meisterschaften teilnehmen, können auf Antrag Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden.

Der Zuschuss beträgt bei:

- hessischen Meisterschaften	5,-- €
- süddeutschen, südwestdeutschen o.ä. Meisterschaften	10,-- €
- deutsche Meisterschaften	15,-- €

pro aktivem Teilnehmer.

Über die Bezuschussung für Fahrten zu Europa-, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen wird im Einzelfall entschieden.

Die Zuschüsse werden grundsätzlich nach Beendigung der Meisterschaften gezahlt.

## 6. Vereinsjubiläum

Bei allen echten Vereinsjubiläen können in Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit, folgende Zuschüsse bewilligt werden:

25 Jahre	100,00 €
50 Jahre	200,00 €
75 Jahre	300,00 €
100 Jahre	400,00 €
125 Jahre	500,00 €
Alle weiteren 25 Jahre zusätzlich	100,00 €

Bei sogenannten „unechten“ Jubiläen (z. B. das 10., 20.,30., ...Jubiläum) kann ein Zuschuss von 100,00 € gewährt werden.

Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert."

## 7. Ehrengaben

Den sporttreibenden Vereinen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Ehrenpreise oder Ehrengaben für förderungswürdige Veranstaltungen und Wettkämpfe mit überörtlicher Bedeutung bereitgestellt werden.

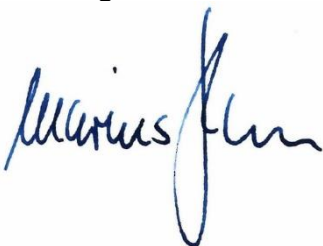
Entsprechend formlose Anträge sind frühzeitig schriftlich einzureichen.

## 8. Sportlerehrung

In einer besonderen Veranstaltung (Sportlerehrung) werden einmal im Jahr Mannschaften und Einzelsportler, die durch besondere Leistungen hervorgetreten sind, geehrt.

Limburg a. d. Lahn, 01.01.2024

Der Magistrat der Kreisstadt  
Limburg a. d. Lahn



Dr. Marius Hahn  
Bürgermeister